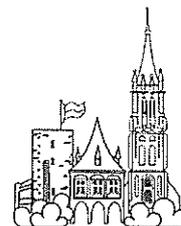


Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 11 / 2013
Erscheinungstag: 28. Juni 2013



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath S. 131
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 133
3. Öffentliche Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte S. 136
4. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 138
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Arsbeck II – Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 S. 141
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Arsbeck II – Aufstellung des Flurbereinigungsplanes gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz S. 149
7. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Wildenrath – Vorläufige Besitzeinweisung S. 151

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

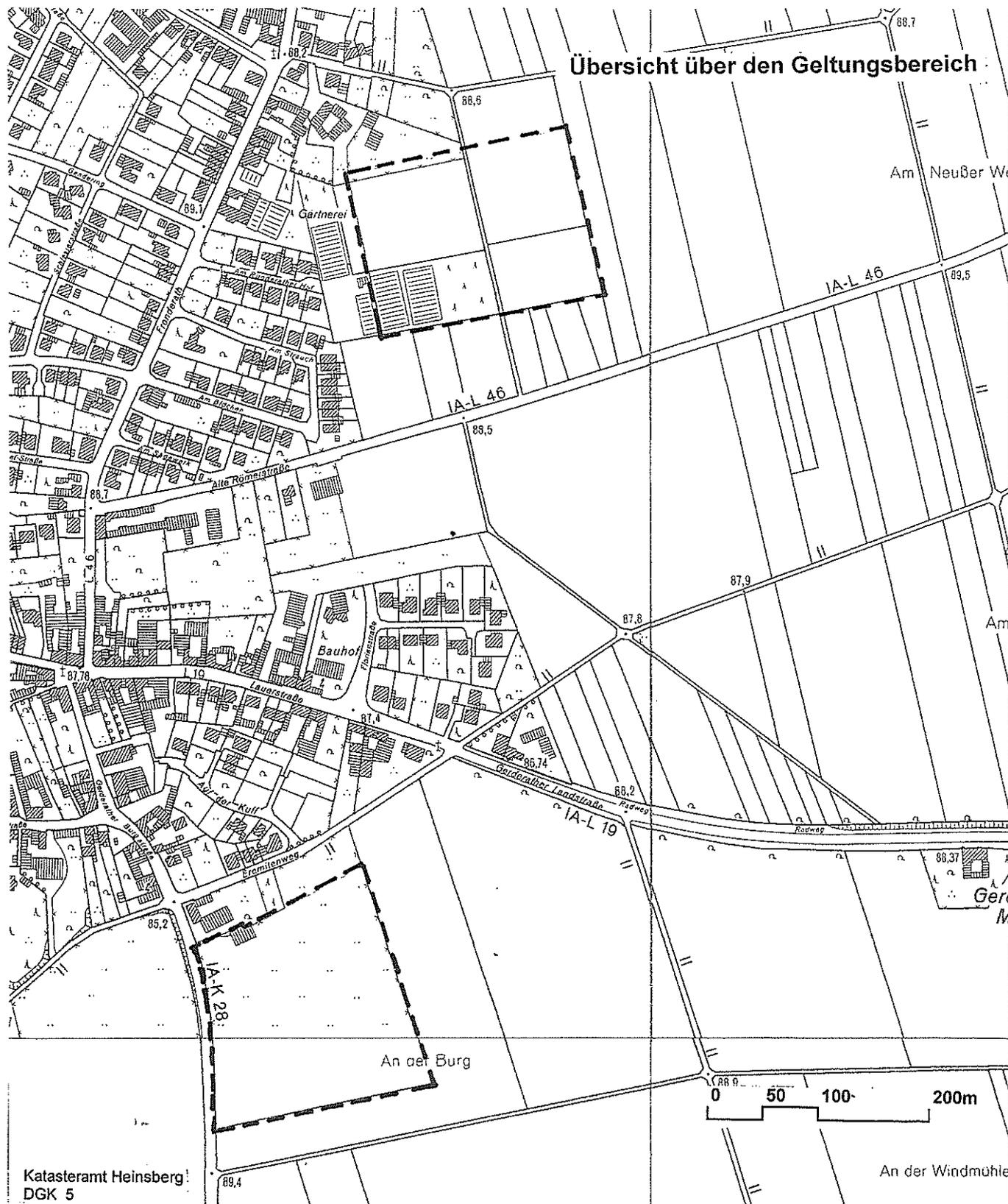
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Ermitenweg), Erkelenz-Gerderath



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 27.02.2013 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10.06.2013, Az.: 35.2.11-49-20/13 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Zusammenfassende Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 28.06.2013



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 28.06.2013

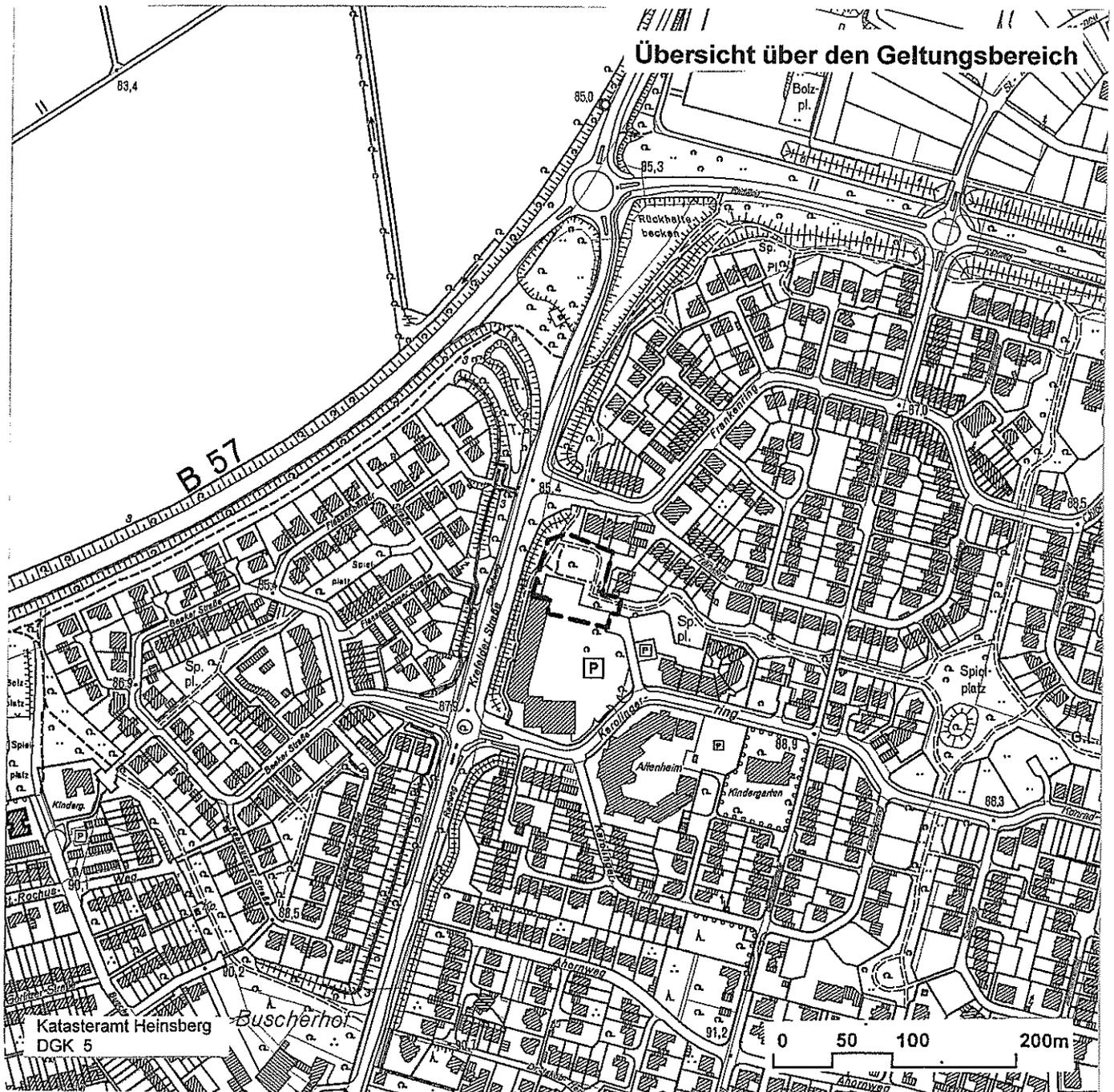


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 27.02.2013 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Karolingerring), Erkelenz-Mitte wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.06.2013, Az.: 35.2.11-49-21/13 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 28.06.2013



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolinggerring“, Erkelenz-Mitte
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 28.06.2013



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.06.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33 – 16 06 2

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wird gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013.

1. In 2012 wurde der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II vorgelegt und die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Der Flurbereinigungsplan Arsbeck II enthält gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geringfügige Änderungen. Der tatsächliche Besitzübergang für die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2013 erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorgenannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **26.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Entwurf der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 übersandt. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes sollen die Teilnehmer baldmöglichst in den neuen Besitz eingewiesen werden, um die nachteiligen Auswirkungen durch den Bau der B221 - Ortsumgehung Arsbeck- zu beseitigen. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die bereits am 01.06.2012 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Rechnung zu tragen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW).

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die nachteiligen Auswirkungen für die Teilnehmer durch den Bau der Umgehungsstraße sollen baldmöglich beseitigt werden. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine

zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS

gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33- 16 06 2

Überleitungsbestimmungen **zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.
Dauerweiden, Feldgras	31.10.
Klee, Luzerne, Raigras	31.10.
Stilllegungsflächen	31.10.
Mais	30.11.
Kartoffeln	30.11.
Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen	30.11.
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbe- hörde

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11. über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **30.11.** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **30.11.** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieter, Futterrübenmieter, Zuckerrübenmieter und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11. den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.
- 4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 4.21 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 4.22 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten somit **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehnergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig

entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.

(Huber)

Erkelenz, 28.06.2013
in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.06.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, -9826, -9835
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33 – 16 06 2

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **08.07.2013** bis zum **09.08.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(LS)

Im Auftrag
gez.

(Huber)

Erkelenz, 28.06.2013
in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33 – 16 06 7

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 27.05.2013 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2013** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.
Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **19.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,
sowie vom **15.07.2012** bis zum **26.07.2012** bei:
 - der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (0211/475-9835)

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Vorabdruck der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen ein Bodenordnungsverzeichnis und eine Übersichtskarte der Grundstücke übersandt. Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und der jeweiligen

Bodenordnungsverzeichnisse hat ein Informationstermin stattgefunden. Den Teilnehmern wird darüber hinaus weiterhin auf Antrag die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbraucher unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann

nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG

auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Wildenrath sollen baldmöglichst beseitigt werden. Die Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke werden im Herbst abgeschlossen sein. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugewiesenen Grundstücken im Herbst 2013 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.05.2013 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2013
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	15.09.2013
Dauerweiden, Feldgras	31.10.2013
Stilllegungsflächen	31.10.2013
Mais	30.11.2013
Kartoffeln	30.11.2013
Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen	30.11.2013
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.2013
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5

Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
---	--

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11.2013 über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum 30.11.2013 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss vollständig erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.11.2013 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 **Alte Mieten** (z.B. Strohmieter, Futterrübenmieter, Zuckerrübenmieter und Silagemieten) müssen bis zum 30.11.2013 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11.2013 den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.

4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer. Dabei ist folgendes zu beachten:

4.2.1 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

4.2.2 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.

(Huber)

Erkelenz, 28.06.2013
in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter